

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Herrn Vittorio Lazaridis
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 17.09.2024

LIGA-Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

- Aktenzeichen 31-6400-3/9/7

Sehr geehrter Ministerialdirigent Lazaridis,

im Namen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg nehmen wir Ihr Angebot gerne an, zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Stellung zu nehmen.

Als Liga der Freien Wohlfahrtspflege werden wir uns nicht zum gesamten Gesetzentwurf äußern, sondern zu folgenden Themen Stellung nehmen:

- SBBZ/Ganztagsschulen,
- Juniorklassen,
- Sprachfördergruppen,
- Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten sowie
- Schulkindergärten.

Unsere Positionierungen zum Gesetzentwurf stellen sich wie folgt dar.

I. Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

§ 4a Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

§ 4a (1)

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass für Kinder mit Behinderung die Möglichkeit geschaffen wird, zukünftig ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) in Form einer Ganztagschule besuchen

können, womit das Land Baden-Württemberg eine wichtige Facette der UN-BRK umsetzt.

Mit der Neuregelung des § 4a Absatz 1 werden zukünftig auch Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren „mit Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 7 die Schüler individuell und ganzheitlich fördern und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander stärken“ können.

Diese formale Gleichstellung, die auch die privaten Träger von SBBZ einschließt, muss in ihrer Umsetzung jedoch berücksichtigen, dass infolge der Zielgruppe der SBBZ, den Kindern mit Behinderungen, ein behinderungsbedingter Mehraufwand im Rahmen einer Ganztagschule folgen wird, differenziert nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt.

Deshalb hätten wir uns gewünscht, dass die in der Gesetzesbegründung auf Seite 44 thematisierte Bedarfsrechnung für die freien Träger der SBBZ ebenso transparent dargestellt worden wäre wie die anderen Berechnungen. Die hierbei getroffene Aussage „Die genannten Beträge entsprechen im Jahr 2026 dem Gegenwert von 6 Deputaten“ ist somit nicht verifiziert und kann nur zweifelnd, ob diese ausreichen werden, zur Kenntnis genommen werden.

Für den weiteren Fortgang der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung bitten wir nachdrücklich um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Berechnung und fordern, dass dieser Bedarf den freien Trägern der SBBZ auch gewährt wird.

Für die weitere Umsetzung begrüßen wir, dass – wie dies in der Gesetzesbegründung auf Seite 69 ausgeführt wird - der geringeren Schüler*innenzahl an den SBBZ Rechnung getragen werden soll und ab dem Schuljahr 2026/2027 auch ein Antrag für mehrere Klassenstufen der Grundstufe an den SBBZ möglich sein soll.

§ 4 a (4)

Mit Blick auf die behinderungsbedingten erhöhten Betreuungserfordernisse begrüßen wir die Ausnahmen in § 4 Absatz 4 für die Grundstufen der SBBZ bei der Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen.

Diese sehen vor, dass die Aufsichtsführung und Betreuung beim Mittagessen nicht beim Schulträger liegt, sondern bei den SBZZ mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung.

Die Intention, die Schülerinnen und Schülern damit bedarfsentsprechend betreuen zu können, finden wir wichtig. Dies muss allerdings auch in den Betreuungsschlüsseln seinen Niederschlag finden, was mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht der Fall ist.

In § 4a Absatz 4 wird für die SBBZ (außer dem Förderschwerpunkt Lernen) – zusätzlich zum Fördersockel von zwei Aufsichtspersonen – eine Aufsichtsperson für jeweils 40 Schülerinnen und Schüler eingerechnet. Dieser Schlüssel ist der erforderlichen Betreuungssituation nicht angemessen, weshalb wir einen Betreuungsschlüssel - förderschwerpunktspezifisch – in einer Bandbreite von 1:6 bis 1:12 analog der Klassengrößen in den SBBZ fordern.

Dabei möchten wir auf einen weiteren Klärungsbedarf hinweisen. Zur Aufsicht und Betreuung beim Mittagessen wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 70 zu Recht ausgeführt, dass das Spektrum an individuellen Hilfen durch schulfernes Personal des Schulträgers nicht zu leisten ist. Da ja deshalb das Personal der SBBZ diese Aufsicht und Betreuung leisten soll, sind die in § 4a Absatz 4 vorgesehenen 15 Euro für jede Aufsichtsperson und Stunde in Frage zu stellen. Wir bitten deshalb, die Kalkulation für die Aufsicht und Betreuung beim Mittagessen in den SBBZ noch einmal zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

§ 4a (6)

Zur Ermächtigung des Kultusministeriums, das Nähere durch Rechtsverordnungen zu regeln, möchten wir abschließend noch einmal daran appellieren, dass dabei den Spezifika der SBBZ, die diese infolge der behindertenbedingten Notwendigkeiten bei der Einrichtung als Ganztagschule haben, Rechnung getragen wird.

II. Juniorklassen

§ 5b Juniorklasse

Die Einrichtung von Juniorklassen mit dem Schwerpunkt der sprachlichen Förderung begrüßen wir im Rahmen des geplanten *Gesamtkonzept Sprache* des Landes Baden-Württemberg.

Da die Juniorklassen die bisherigen Grundschulförderklassen ablösen werden, gehen wir davon aus, dass auch in den Juniorklassen neben der Förderung von sprachlichen Kompetenzen gleichrangig auch sozial-emotionale, kognitive und motorische Kompetenzen („andere Vorläuferfertigkeiten“) der Kinder ganzheitlich gefördert werden. Wir erwarten, dass dies angemessen über die geplanten Rechtsverordnungen geregelt werden wird.

In diesem Zusammenhang regen wir auch an, dass die Ergebnisse der ESU 2 in den Regelungen der Übergangssituationen (Aufnahmeverfahren und Aufnahmevoraussetzungen) Eingang finden.

Zu §74 wird erläutert, dass Kinder keine Verpflichtung haben, eine Juniorklasse zu besuchen, „für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches

Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte.“

Das lässt den Rückschluss zu, dass nur Kinder, die im Rahmen der inklusiven Beschulung zielforientiert unterrichtet werden würden (GENT/Lernen) ausgenommen seien.

Wir geben zu bedenken, dass es Kinder gibt mit einem zum Teil gravierenden sonderpädagogischen Förderbedarf, die dennoch dem Bildungsgang Grundschule folgen (Förderschwerpunkte Sprache, Hören, Sehen, KMENT, ESENT).

Es muss sichergestellt werden, dass Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch grundsätzlich diesen an einem SBBZ oder in einem inklusiven Bildungsangebot einlösen können und vom verpflichtenden Besuch der Juniorklasse ausgenommen sind, um wertvolle Entwicklungszeiten nutzen zu können.

Wir schlagen vor, den Nebensatz zu streichen und den Satz „...für die aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht“ an dieser Stelle zu beenden.

Daneben sollte auch für Kinder mit einem Sprachförderbedarf und zusätzlichen Beeinträchtigungen oder einer Behinderung (z.B. Körperbehinderung, Sehbehinderung etc.) der Besuch einer Juniorklasse möglich sein. Dies löst die Frage aus, ob diese Kinder auch in Juniorklassen entsprechende sonderpädagogische Unterstützungsangebote erhalten können, was wir dringend empfehlen.

§ 59 (3) Elternvertretungen

Die Regelung ist konsequent und zustimmungswürdig.

§ 74 Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse

Neben den genannten Gründen für eine Rückstellung vom Schulbesuch gemäß § 74, Absatz 3 vermissen wir eine weitere Ausnahme. Denn auch für Kinder mit sozial-emotionalen Entwicklungsrückständen kann der verlängerte Besuch in einer Kindertageseinrichtung eine sinnvolle Alternative sein. Deshalb sollte die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit vorsehen, dass - auf Antrag der Eltern - die Kinder zurückgestellt werden und in der Kita bleiben können, deren sozial-emotionale Entwicklung dies erfordert.

III. Sprachfördergruppen

Vor der Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen zur Regelung der verpflichtenden Teilnahme an einer Sprachfördergruppe sehen wir die Notwendigkeit, einige grundsätzliche Anmerkungen zu äußern.

➤ Separierende Sprachfördergruppen

Selbstverständlich begrüßen wir, dass das Land Baden-Württemberg sich in den nächsten Jahren verstärkt für die sprachliche Förderung von Kindern noch vor deren Eintritt in die Schule engagieren will. Den Kindern mit Förderbedarf damit bessere Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn zu vermitteln, ist richtig. Die Art und Weise der geplanten Sprachförderung in Form von verbindlichen Sprachfördergruppen halten wir allerdings für problematisch, insbesondere dann, wenn die Sprachförderung für die Kinder nicht in der gewohnten Betreuungssituation umgesetzt wird.

Deshalb vermissen wir in der Gesetzesbegründung grundsätzlich auch den wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit von separierenden (Sprach-) Fördermaßnahmen bei Kindern im Vorschulalter, der für einen so gravierenden Einschnitt in das Erziehungsrecht der Eltern und ggf. die Organisation des familiären Alltags aus unserer Sicht jedoch vorhanden sein muss.

Studien und auch die Praxis belegen immer wieder, dass die gemeinsame und alltagsintegrierte Förderung größere Erfolge zeitigt als isolierte Programme. So hat auch das Land Niedersachsen nach einigen Jahren im Jahr 2018 die verbindliche Sprachförderung im schulischen Kontext für alle Kinder mit Ausnahme der sog. Hauskinder wieder abgeschafft.

Wir präferieren zur Förderung der sprachlichen Kompetenzen die bereits etablierte alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kitas und deren Stärkung. Doch angesichts des erklärten politischen Willens, die verpflichtenden Sprachfördergruppen einzurichten, nehmen wir zu diesem Instrument Stellung, weil es – immer das Wohl des Kindes im Blick – so gut als irgend möglich umgesetzt werden muss.

➤ Rechtsverordnungen

Im Gesetzentwurf fällt uns generell negativ auf, dass eine Vielzahl an Konkretisierungen dieser gesetzlichen Neuregelung erst im Nachgang über Rechtsverordnungen festgelegt werden sollen, wozu die Ministerien über die Schulgesetzesänderung ermächtigt werden.

Selbstverständlich ist es nicht nur ein legitimes, sondern ein in der Gesetzgebung generell etabliertes und erprobtes Verfahren, Details zur Umsetzung eines Gesetzes nicht durch wiederholte Gesetzesänderungen, sondern mit dem Instrument einer Rechtsverordnung schneller und durchaus pragmatischer festzulegen. Im Falle der Einführung von Sprachfördergruppen, an denen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Kindergartenjahr verpflichtend teilnehmen

müssen, halten wir es jedoch für sehr problematisch, dass zentrale Rahmenbedingungen zur Umsetzung bzw. Konkretisierung dieser Sprachfördergruppen und des verpflichtenden Besuchs nicht bereits im Gesetz grundlegend geregelt sind.

Als zentrale Regelungsnotwendigkeiten, die bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes Klarheit für alle Beteiligten schaffen müssen, sehen wir:

- Verantwortung, Pflichten und Haftung der Träger von Kindertageseinrichtungen bei Einrichtung und Durchführung der Sprachfördergruppen;
- konkrete Befugnisse der Schulaufsicht gegenüber einer Kita, d.h. einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe;
- Ressourcenausstattung: Wer bekommt für welche Leistungen welche Mittel?
- Übernahme des Transports und eventuell entstehender Kosten für Fahrdienste für Kinder zu den Sprachfördergruppen;
- Verantwortung der Eltern für den Besuch der Sprachfördergruppe;
- Durchsetzung der verpflichtenden Teilnahme an den Sprachfördergruppen.

Deshalb appellieren wir nachdrücklich an den Gesetzgeber, diese zentralen Vorgaben über entsprechende Ergänzungen noch im Gesetz zu verankern und/oder bei der Erarbeitung der erforderlichen Rechtsverordnungen auch Vertreter:innen der Betroffenen anzuhören wie etwa Vertreter der Kita-Träger sowie Landeselternbeiräte, auch wenn dies juristisch nicht erforderlich ist.

Gerade auch in der Erwartung, dass eine Vielzahl an Kita-Trägern für den gewünschten flächendeckenden Ausbau erforderlich sein werden, werden diese nur über klare Rahmenbedingungen motiviert werden können, sich an der Umsetzung zu beteiligen.

➤ Kinder mit Behinderungen

Kinder mit einer Behinderung brauchen im Rahmen von SprachFit besondere Aufmerksamkeit. So muss unbedingt sichergestellt werden, dass Kinder, bei denen nicht nur ein Rückstand oder eine Verzögerung der sprachlichen Entwicklung vorliegt, sondern eine gravierende Sprachentwicklungsverzögerung im Sinne einer Sprachbehinderung, frühzeitig diagnostiziert werden und bei Bedarf eine sonderpädagogische Frühförderung durch ein SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Sprache bereitgestellt wird. Dies bedeutet auch, dass nach wie vor der Besuch eines Schulkindergartens bei einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gesichert sein muss. Hierfür ist eine enge Vernetzung mit den sonderpädagogischen Beratungsstellen erforderlich, die eine differentialdiagnostische Expertise einbringen. Die Notwendigkeit der engen

interdisziplinären Vernetzung mit der Sonderpädagogik gilt für jeden weiteren sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, damit Kinder mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung nicht hinter den Entwicklungschancen zurückbleiben, die das Bildungssystem der Sonderpädagogik in Baden-Württemberg derzeit bereitstellt.

➤ Kindeswohl und Kinderschutz

Als weiteres zentrales Thema sehen wir die Gewährleistung des Kindeswohls und des Kinderschutzes, die u.E. im Gesetzentwurf zu wenig konkretisiert werden.

Falls nur wenige Kitas Sprachfördergruppen einrichten werden (weil Träger dies ggf. wegen der unklaren Rahmenbedingungen nicht verantworten wollen oder aufgrund der geringen Fallzahlen pro Kita gar nicht können), werden Kinder aus ihren vertrauten Zusammenhängen gerissen. Sie müssen – gerade in ländlichen Räumen – unter Umständen ggf. lange Fahrten zur Sprachfördergruppe auf sich nehmen, um dann in einer für sie völlig neuen Gruppe mit bis zu 12 Kindern unterrichtet zu werden. Ob dies diesen Kindern gut tut, ist sehr zu bezweifeln, ganz abgesehen von der Frage, ob und inwieweit unter diesen Bedingungen ein Lernerfolg zu verzeichnen sein wird.

Zudem möchten wir an dieser Stelle auf den Kinderschutz hinweisen, der für die Kitas und somit für Sprachfördergruppen an diesem Lernort über die §§ 8a und 8b SGB VIII klar geregelt ist, für den aber im Gesetzentwurf sowohl für Transportwege als auch für den Lernort Schule Regelungen fehlen.

Selbstverständlich müssen die Schulen für das Kindeswohl und den Kinderschutz sorgen, aber nicht gemäß § 8a bzw. 8b SGB VIII. Deshalb plädieren wir dafür, für die Kita-Kinder auch für die vier Schulstunden Sprachförderung am Lernort Schule inklusive Fahrzeiten die §§ 8a und 8b SGB VIII anzuwenden und die Schulen dazu entsprechend zu verpflichten.

➤ Datenschutzrechtliche Regelungen

Wir stellen fest, dass in der geplanten Umsetzung der verpflichtenden Sprachfördergruppen, ungeachtet des Lernortes Schule oder Kita, datenschutzrechtliche Regelungen fehlen.

Wir bezweifeln, dass schulbezogene Datenschutzregeln auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gelten bzw. darauf anzuwenden sind.

Auch mit Blick auf die generell über Rechtsverordnungen noch zu regelnden Berichts- und ggf. Dokumentationspflichten der Kita-Träger als Anbieter von verpflichtenden Sprachfördergruppen (vgl. § 72a Absatz 3, Ziffer 5) müssen die datenschutzrechtlichen Fragen, die mit Einrichtung der Sprachfördergruppen einhergehen, juristisch eindeutig geklärt sein. Der Datenschutz für ggf. erforderliche Informationsweitergaben wie

personenbezogene Daten von Kita-Trägern an die Schulen muss juristisch unanfechtbar sein.

➤ Evaluation resp. wissenschaftliche Begleitung

Des Weiteren möchten wir nicht verhehlen, dass wir große Zweifel haben, ob diese vier verpflichtenden (Schul-)Stunden in einer Sprachfördergruppe an einer Schule oder in einer anderen Kita den erwünschten Erfolg zeitigen werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land mit dem *Gesamtkonzept Sprache* gezielt die Kinder fördern will, die hier einen Nachholbedarf haben, doch wir halten die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kitas sowie Sprach-Kitas – gerade auch aus Perspektive des Kindeswohls im Rahmen der gewohnten Gruppenstruktur - für die besseren Instrumente und plädieren für deren Stärkung, deren Ausgestaltung jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Evaluation resp. eine wissenschaftliche Begleitung der Einführung der Sprachfördergruppen und ihres verpflichtenden Besuchs. Bis zur flächendeckenden Umsetzung der Verbindlichen Sprachförderung im Schuljahr 2027/2028 bestünde damit die Chance, ggf. erforderliche strukturelle oder konzeptionelle Änderungen der verpflichtenden Sprachfördergruppen nachzujustieren.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen nun unsere Position zu den einzelnen Regelungen.

§ 5c Sprachfördergruppen

Wie gerade im Allgemeinen geschrieben, fehlen im vorliegenden Gesetzentwurf noch einige grundlegende Regelungen zur Umsetzung der Sprachfördergruppen.

So bleibt im Unklaren, nach welchen Kriterien die Schulaufsichtsbehörden gemäß § 5c Absatz 1 Ziffer 2 beurteilen, ob „die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördergruppe durch das Angebot der Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann“.

Sollten diese Kriterien über die Rechtsverordnung transparent geregelt sein, bleibt die Frage unbeantwortet, was im Falle von unterschiedlichen Auffassungen zwischen einem Kita-Träger und der Schulaufsichtsbehörde geschieht. Was passiert, wenn der Kita-Träger der Meinung ist, diese Kriterien sehr wohl zu erfüllen, die Schulaufsichtsbehörde das Förderangebot des Trägers aber als nicht geeignet ansieht. Mit anderen Worten: Darf eine Schulaufsichtsbehörde einem freien Träger der Jugendhilfe, der zwar laut Gesetz keine Sprachfördergruppe einrichten muss, dies aber machen will, verbieten, eine Sprachfördergruppe einzurichten? In der Gesetzesbegründung wird zwar davon gesprochen, dass es keinen Eingriff in die Trägerautonomie gäbe (der Kita-Träger muss nicht eine Sprachfördergruppe einrichten), doch dies träfe dann zu, wenn der Kita-Träger das Angebot einrichten will, aber sein Angebot von der Schulaufsicht als nicht verpflichtungserfüllend eingestuft wird.

Eine ähnliche Konstellation entsteht, wenn mehrere Träger, die die geforderten Bedingungen erfüllen, in einem großen Schulbezirk Sprachfördergruppen einrichten wollten und die Schulaufsichtsbehörde sich ggf. für einen oder einige wenige entscheiden muss. Auch hier stellt sich die Frage nach einer Schiedsstelle bei strittigen Entscheidungen; dies bleibt im Gesetzentwurf unregelt.

Zur Einrichtung und Umsetzung von verpflichtenden Sprachfördergruppen sind – für alle Beteiligten – die Regelungsstatbestände zentral, die leider erst im Nachgang über Rechtsverordnungen geregelt werden sollen, wozu der Gesetzentwurf mit § 5c Absatz 2 ermächtigt: „Verfahren und Voraussetzung zur Einrichtung von Sprachfördergruppen“, „Aufnahmeverfahren und Aufnahmevoraussetzungen“, „Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen“.

Wir halten es für problematisch, dass diese Fragestellungen erst mit einer Rechtsverordnung konkretisiert werden. Unseres Erachtens sollten zu diesen grundlegenden Fragen bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes mindestens Eckpunkte vorliegen.

Daneben möchten wir unseren Appell wiederholen: Gleichwohl bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen keine Anhörungen erforderlich sind, raten wir den Ministerien sehr, dennoch Kita-Vertreter:innen, gerade auch aus der fachlichen Praxis, zu hören und deren Expertise einzubeziehen.

§ 32 Grundsätze

Eine weitere zentrale Regelungsnotwendigkeit sehen wir in der abschließenden Klärung der Aufsichtsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörden.

Gemäß § 32 Absatz 1 Ziffer 8 umfasst die staatliche Schulaufsicht auch die „Fachaufsicht über die Sprachfördermaßnahmen nach § 5c SchG in Verantwortung der Kindertageseinrichtung hinsichtlich des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Feststellung nach § 72a Absatz 2“.

Korrespondierend mit den mit § 5c noch festzulegenden Kriterien, den Aufgaben des Schulleiters gemäß § 41 Absatz 1a sowie den in § 72a Absatz 3 Ziffer 5 aufgeführten, aber ebenfalls nicht spezifizierten Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen muss der Gesetzgeber noch vor Inkrafttreten des Gesetzes eindeutig die Frage beantworten, wer in Ausübung von Verantwortlichkeiten und (Fach-)Aufsichten wem gegenüber welche Weisungsbefugnisse hat.

Der Gesetzgeber betont zum § 32 Absatz 1 Ziffer 8 in seiner Gesetzesbegründung, dass zur Wahrung der Trägerautonomie die Fachaufsicht „hierauf“ beschränkt wird: „ ... die Schulaufsicht [soll] sicherstellen können, dass die Förderung in den dort eingerichteten Sprachfördergruppen dieselben Anforderungen wie die Sprachfördergruppen in öffentlicher Trägerschaft erfüllen, also die definierten Qualitätsmerkmale und die Rahmenkonzeption einhalten, die

Teilnahme der Kinder gesichert ist und die vorgegebenen Zeitvolumina der Förderung umgesetzt werden“.

Evident aber ist, dass die Ausübung einer solchen Fachaufsicht unter Umständen erfordert, den Kita-Träger nicht nur an die Einhaltung der Kriterien zu erinnern, sondern bei Nichteinhaltung ggf. mögliche Konsequenzen anzudrohen und umzusetzen. Dies wäre dann mit einem Eingriff der Schulaufsicht in das Handeln des Kita-Trägers, also in die Trägerautonomie eines Jugendhilfeträgers, verbunden.

Zudem möchten wir darauf verweisen, dass ein Kita-Träger als Träger der Jugendhilfe aufgrund seiner Rechtsstellung gegenüber den Eltern und dem Kind keine Teilnahme der Kinder im engeren Sinne einer Pflicht sichern kann.

Wir appellieren daher eindringlich an den Gesetzgeber, die Regelungen zur (Fach-) Aufsicht sowie den Verantwortlichkeiten noch vor Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes juristisch eindeutig zu klären.

Alle Beteiligten, insbesondere die Kita-Träger, die Sprachfördergruppen in ihren Einrichtungen einrichten wollen, sowie die Eltern der betroffenen Kinder brauchen Rechtssicherheit.

§ 41 Aufgaben des Schulleiters – § 41 (1a)

Dieser Paragraph regelt, dass dem Schulleiter „die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht einschließlich der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der Sprachfördergruppen obliegt“.

Diese Verantwortung zur Umsetzung der Schulpflicht sowie zur Teilnahmepflicht an den Sprachfördergruppen ist aus Perspektive des Systems Schule logisch, wird jedoch ggf. zum Problem, wenn das System Schule für die verbindliche Teilnahme der Kinder an Sprachfördergruppen in Kitas gleichermaßen Sorge tragen muss.

Denn mit den §§ 85 und 86 sind – in Kombination mit § 41 Absatz 1a – die Abläufe am Lernort Schule geregelt, damit aber nicht für den Lernort Kita. Letzteres wohl auch aus dem Grund, weil die Kita-Träger als Träger als Jugendhilfe gemäß SGB VIII die Pflicht zur Durchsetzung der Teilnahme der Kinder an Sprachfördergruppen nicht haben und auch nicht übernehmen können.

Diese gegenwärtige de facto Nicht-Regelung im Gesetzentwurf zur Durchsetzung der Teilnahmepflicht in Sprachfördergruppen an Kitas wird zur Folge haben, dass die Durchsetzung der Teilnahmepflicht an Sprachfördergruppen an Kitas ggf. nicht erfolgen wird.

Sollte das System Schule die Durchsetzung der Teilnahmepflicht übernehmen (müssen) und müsste es schlimmstenfalls – gemäß § 86 Absatz 2 – die Polizei zur „zwangsweisen Zuführung“ zu Hilfe holen, hätte dies gravierende Auswirkungen für die Kitas sowie deren Verhältnis zu den

Eltern. Man stelle sich vor, dass die Polizei Kindergartenkinder entweder vom Elternhaus zur Sprachfördergruppe in die Kita bringt oder aber Kinder aus einer Kita zwangsweise von dort aus zur Sprachfördergruppe an der Schule gebracht werden.

Uns ist klar, dass dieses Szenario niemand will, aber die im gegenwärtigen Gesetzentwurf vorliegenden Regelungen könnten tatsächlich dazu führen.

Deshalb regen wir an, dass auch die Durchsetzung der Teilnahmepflicht – wie so viele andere Gegenstände auch – noch konkretisiert wird.

Daneben halten wir die Regelung in § 41 Absatz 1a für nicht zu Ende gedacht, wonach die Schulleitung verantwortlich ist für die Organisation und Durchführung der Sprachfördermaßnahmen, die an der Grundschule gemäß § 5c Absatz 1 Ziffer 1 durchgeführt werden. Damit bleibt ungeregelt, wer für die Organisation und Durchführung der Sprachfördermaßnahmen an den Kitas verantwortlich ist.

Mit der Festlegung der Verantwortung der Schulen für die Organisation und Durchführung der Sprachfördergruppen an den Schulen ist implizit zu folgern, dass die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Sprachfördergruppen an Kitas die Kita-Träger innehaben, doch diese sind – siehe die ungeklärte Frage nach der Aufsicht in § 32, Absatz 1 Ziffer 8 – der Fachaufsicht durch die Schulbehörde unterstellt. Wir fragen den Gesetzgeber, wie diese über verschiedene Rechtskreise hinweg (Jugendhilfe hier, Schulaufsicht dort) gewollte Teilung der Verantwortlichkeiten ohne mögliche Eingriffe in die Trägerautonomie der Kita-Träger erfolgen soll und fordern auch hierfür eine juristisch einwandfreie Klärung.

Neben der ungeklärten strukturellen Verantwortung für die Organisation von Sprachfördergruppen bleibt auch die Verantwortung für die operative Ausgestaltung der Organisation im Unklaren. Eine gravierende Frage ist die nach der Organisation der eventuell erforderlichen Transporte der Kinder von ihrer Kita in die Schule bzw. in eine andere Kita und zurück sowie die Frage nach der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten. Wir fordern, dass mögliche zusätzliche Kosten nicht den Eltern auferlegt werden dürfen, wobei zudem darauf hinzuweisen ist, dass die mit der Kindertagesbetreuung ermöglichte Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung ad absurdum geführt werden würde, wenn Eltern den Transfer der Kinder von der Kita zur Sprachfördergruppe und zurück selbst leisten müssten (vgl. unsere Ausführungen zu § 85).

§ 72a Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

Zu diesem Paragrafen möchten wir das in anderen Zusammenhängen bereits Gesagte wiederholen.

Wir halten für wichtig, dass bzgl. § 72a Absatz 2 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes klar sein muss, nach welchen Kriterien die untere Schulaufsichtsbehörde feststellt, ob an einer Kita die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Sprachfördergruppe vorliegen.

Ebenso braucht es eine Antwort auf die Frage, an wen sich ein Kita-Träger wenden kann, wenn er die Voraussetzungen zu erfüllen glaubt, die Schulaufsichtsbehörde ihm aber keine Genehmigung erteilt.

Generell braucht es u.E. eine wie auch immer geartete Schiedsstelle, die in strittigen Fällen zwischen Schulaufsichtsbehörde und dem Kita-Träger bei der Einrichtung der Sprachfördergruppen entscheidet.

Schließlich halten wir es für zu spät, wenn gemäß § 72a Absatz 3, Ziffer 5 erst mit einer Rechtsverordnung geregelt werden wird, worin die Berichtspflichten der Kita-Träger liegen werden. Diese Berichtspflichten wären auch Bestandteil der Aufsicht (vgl. § 32 Absatz 1, Ziffer 8) und eine Frage von Verantwortlichkeiten, die mit Blick auf die Rechtssicherheit für die Träger bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes geregelt sein müssen.

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht

Mit der Änderung des § 85 haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler (!) an den Sprachfördermaßnahmen in den Sprachfördergruppen regelmäßig teilnimmt.

Die analoge Übertragung einer Schulpflicht auf eine Teilnahmepflicht für Kindergartenkinder an den Sprachförderungen würde aber – wenn dies nicht mehr geändert wird – gravierende Konsequenzen für die Familien dieser Kinder haben.

Denn um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, könnten die Eltern keiner geregelten Arbeit mehr nachgehen: Ein Beispiel: besucht ihr Kindergarten(!)kind einen Kindergarten, dann müssten sie im Fall einer externen Sprachförderung ihr Kind bis zu vier Mal pro Woche zu einem vom Förderort vorgegebenen Zeitpunkt aus der Kita abholen, es an den Förderort bringen, dort wieder abholen und – je nach Zeitpunkt – wieder in die Kita zurückbringen. Dass dies für berufstätige Eltern, die eine Kindertagesbetreuung auch deshalb brauchen, damit sie einer Erwerbsarbeit nachgehen können, nicht zu leisten sein wird, ist evident.

Schon angeführt haben wir, dass es aus unserer Sicht nicht akzeptabel ist, die Eltern mit eventuellen Transportkosten zu belasten.

Schließlich möchten wir an dieser Stelle auf Ergebnisse aus Niedersachsen hinweisen: dort hat sich gezeigt, dass insbesondere sozial benachteiligte Familien mit der Verpflichtung überfordert waren, was zu einer weiteren Benachteiligung der Kinder führte und dies dann einer der Gründe war, warum Niedersachsen die Sprachförderung wieder in die Kitas verlagert hat.

§ 91 Schulgesundheitspflege

Den Akteuren bei sowie den Verantwortlichen für die Einschulungsuntersuchung kommt in den Konzepten der verpflichtenden Sprachförderung eine besondere Verantwortung zu, da deren Entscheidung

über die Notwendigkeit einer gesonderten Sprachförderung durchaus weitreichende Konsequenzen für das Kind und seine Familie hat. Dabei möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass separierende Förderangebote, wie auch die geplanten verpflichtenden Sprachfördergruppen, durchaus als stigmatisierend bewertet werden und/oder von Eltern und Kindern so empfunden werden können.

Im besten Sinne, und das ist ja auch die Intention der Gesetzesänderung, erfährt ein Kind in den Sprachfördergruppen eine Förderung, die seine sprachlichen Kompetenzen so weit verbessert, dass es nach der Einschulung dem Unterricht gut folgen kann. Allerdings weisen Studien immer wieder darauf hin, dass Kinder in Testsituationen wie der Einschulungsuntersuchung deutlich schlechtere Leistungen erbringen als dies ihren tatsächlichen Fähigkeiten entspricht. Diese Fehleinschätzungen können dazu führen, dass für ein Kind eine Sprachförderpflicht ausgesprochen wird, die jeglicher Grundlage entbehrt.

Die Anforderungen an eine qualitätsvolle ESU müssen deshalb hoch sein. Und trotzdem stellen die Ergebnisse der ESU nur eine Momentaufnahme des Entwicklungsstandes eines Kindes dar. Deshalb halten wir vor einer Entscheidung über den verpflichtenden Besuch einer Sprachfördergruppe eine intensive Rückbindung mit den Kooperationslehrkräften sowie den Kita-Fachkräften, die die Kinder täglich sehen, für zentral. Deren Einschätzung sowie die bereits gegenwärtig etablierten Entwicklungs- und Beobachtungsverfahren der Kindertageseinrichtungen sollten auf jeden Fall flankierend in die Bewertung der kindlichen Kompetenzen durch die Schulleitung einbezogen werden.

Die finale Entscheidung, ob ein Kind an einer verpflichtenden Sprachfördergruppe teilnehmen muss, sollte u. E. neben den Ergebnissen der ESU und den Einschätzungen der Kooperationslehrkräfte sowie der Kita-Fachkräfte auch berücksichtigen, ob bzw. inwieweit die gegenwärtig besuchte Kita und/oder das familiäre Umfeld die erforderliche Sprachförderung nicht ebenfalls leisten könnten.

Generell verweisen wir auf die Notwendigkeit einer landesweiten Umsetzung der „VwV ESU und Jugendzahnpflege“ sowie der „Arbeitsrichtlinien für die Einschulungsuntersuchung und deren Dokumentation“. Zudem appellieren wir an das Kultusministerium sowie das Sozialministerium, viel Sorgfalt bei der Erarbeitung der Kriterien für die schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache sowie der Kriterien für die Sprachstandsdiagnose gemäß § 91 Absatz 2 an den Tag zu legen und dann deren Umsetzung vor Ort abzusichern.

IV. Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten

§ 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagesangeboten

In der Tat braucht es eine fundierte Datengrundlage, um datenbasierte Prognosen und Planungen zum Ausbau von Ganztagsbetreuungsangeboten (sei es Ganztagschulen, betriebserlaubte Horte oder Betreuungsangebote nach § 8b SchG) vornehmen zu können. Deshalb stimmen wir einer gemäß § 115c Absatz 1 angeordneten Datenerhebung zu.

Völlig unerklärlich ist aus unserer Sicht allerdings, dass nur die betreuten Kinder, nicht aber die Betreuungspersonen in den Einrichtungen nach § 8b Schulgesetz im Rahmen der Datenerhebung erfasst werden sollen. Dies wäre mit dem geplanten Software-Tool Kita-Data-Webhouse ohne weiteres möglich und dieses wird auch bereits bei Horten und Horten an der Schule praktiziert.

Eine der wichtigsten Fragen in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung – nämlich die nach dem bereits vorhandenen Personal sowie nach dem zukünftigen Personalbedarf – könnte damit zuverlässig beantwortet werden. Diese Chance verstreichen zu lassen, hieße, zentrale Gesichtspunkte einer verantwortungsvollen Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 wiederholt nicht in den Blick zu nehmen.

Wir fordern deshalb, auch die Erfassung der Betreuungspersonen in den Ganztagsangeboten noch in die Statistik aufzunehmen.

Für wichtig halten wir, dass die personenidentifizierenden Hilfsmerkmale ausschließlich zur Generierung einer Identifizierungsnummer zum Zweck des Datenabgleichs erhoben und verwendet werden (vgl. § 115c Absatz 3). Gleichermaßen richtig ist, dass keine personenbezogenen Daten weitergegeben werden (vgl. § 115c Absatz 7).

Wünschenswert wäre allerdings gewesen, wenn bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes geregelt wäre, wer die Erhebungsstelle verantwortet. Angesichts des erforderlichen Vorlaufs all dieser Prozesse zur Datenerhebung sowie mit Blick auf die Planungssicherheit derer, die diese umzusetzen haben, bedauern wir, dass die genaueren Regelungen zur Erhebungsstelle sowie zur Datenabgleichstelle erst im Nachgang über eine Rechtsverordnung, wozu § 115c Absatz 6 ermächtigt, vorliegen werden.

V. Schulkindergärten

§ 20 Schulkindergarten

Wir begrüßen, dass mit dieser Regelung implizit die Inklusion von Kita-Kindern in Regelkindergärten gestärkt wird, neben dem Angebot eines Schulkinderkartens als fachlich spezialisiertem Angebot.

Allerdings wollen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere Forderungen zur gelingenden Umsetzung einer inklusiven Betreuung aus unserer Stellungnahme zur KiTaG-Änderung vom 12. September 2023 hinweisen, die noch immer auf eine Realisierung durch das Land warten. So möchten wir die Berücksichtigung des Betreuungsmehrbedarfs behinderter Kinder bei den Personalschlüsseln sowie die Anpassung der Gruppengröße der Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung betreut und gefördert werden, in Erinnerung rufen.

Abschließend möchten wir zentrale Aspekte zur verpflichtenden Sprachförderung, dem Schwerpunkt unserer Stellungnahme, wiederholen. Die Förderung der sprachlichen Kompetenzen von Kindern noch vor der Einschulung halten auch wir für dringend geboten und begrüßen deshalb, dass das Land dafür in den nächsten Jahren erhebliche Mittel zur Verfügung stellen will. Zum Wie? dieser Förderung vertreten wir die Position, dass eine alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kita das beste Instrument ist. Die von uns angemeldeten Zweifel an der Umsetzbarkeit der Förderung in verbindlichen Sprachfördergruppen kann die Landesregierung nur schmälern, wenn sie die vielen offenen in unserer Stellungnahme aufgezeigten Fragen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes beantwortet. Trotzdem bliebe die Skepsis, ob dieses separierende Angebot Erfolg haben wird.

Zum weiteren Austausch zu diesem und allen Gegenständen unserer Stellungnahme sowie für mögliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Marc Groß
Vorstandsvorsitzender

Michael Spielmann
Ausschuss Kinder,
Jugend, Familie